

Beschluss

Vorlagen Nr. 32/005/2015

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Beitelmann, Michael	Datum: 17.04.2015 Az.: 32-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	04.05.2015	Kenntnisnahme
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	07.05.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	15.06.2015	Vorberatung
Kreistag	22.06.2015	Beschluss

Einrichtung einer Rettungsdienstschule unter dem Dach der Bildungsakademie

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH die Einrichtung einer Rettungsdienstschule abzustimmen und ab dem 01.01.2016 in Trägerschaft der Bildungsakademie einzurichten.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Beitelmann, Michael	Datum: 17.04.2015 Az.: 32-1
--	--------------------------------

Einrichtung einer Rettungsdienstschule unter dem Dach der Bildungsakademie

Anlass der Vorlage:

Durch die zum 31.12.2014 erfolgte Schließung der staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule bei der Feuerwehr Velbert (ehemals Institut für Rettungsmedizin am Klinikum Niederberg) existiert im Bereich des Kreises Mettmann keine Ausbildungsstätte für Mitwirkende im Rettungsdienst mehr. Dadurch besteht die Notwendigkeit und gleichzeitig das Begehren der Feuerwehren als Leistungserbringer im Rettungsdienst, durch den Träger des Rettungsdienstes Kreis Mettmann ein kreisweites und einheitliches Aus- und Fortbildungsangebot für den Rettungsdienst zu schaffen.

Sachverhaltsdarstellung:

Das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte Personal muss jährlich eine 30 Stunden umfassende Fortbildung absolvieren, die den Vorgaben des zuständigen Ministeriums (MGEPA NRW) entspricht (*sh. RdErl. vom 21.01.1997, VC 6-0717.8*).

Zudem hat der Bundesgesetzgeber mit der Verabschiedung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) zum 22.05.2013 einen neuen Beruf im Rettungsdienst geschaffen, der zukünftig den bisherigen Beruf der Rettungsassistentin / des Rettungsassistenten ablösen wird. Über ein nach Berufserfahrung abgestuftes Ergänzungsprüfungsverfahren (*vgl. NotSan-APrV vom 16.12.2013*) wird es gemäß § 32 NotSanG den bisherigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des NotSanG (also bis zum 21.05.2020) ermöglicht, sich zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter zu qualifizieren. Berufseinsteigerinnen oder Berufseinsteiger müssen die dreijährige Ausbildung an einer Notfallsanitäterschule durchlaufen, welche umfangreiche Praktikumseinsätze in Krankenhäusern und Rettungswachen einbezieht.

Der Kreis Mettmann gilt mit rund 477.000 Einwohnern als großer Rettungsdienstbereich. In derzeit 13 Rettungswachen, die von den kreisangehörigen Städten betrieben werden, sind etwa 550 Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten tätig. Es besteht somit ein hoher Aus- und Fortbildungsbedarf. Die Gründung einer Rettungsdienstschule im Kreis Mettmann würde diesem Bedarf gerecht und wäre zudem ein wichtiger Baustein für die zukünftige Personalentwicklung im Rettungsdienst des Kreises.

Die zum 01.04.2015 in Kraft getretene Novellierung des Rettungsgesetzes (RettG NRW) befristet den Einsatz der Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten auf den 31.12.2026 in der Notfallrettung. Danach muss auf jedem Notfall-Rettungsmittel mindestens eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter eingesetzt werden. Zudem bestehen fachliche Pflichten auf Seiten des Trägers des Rettungsdienstes in Bezug auf die Leitung und Überwachung des Rettungsdienstes und eine neue Verpflichtung zu einem Qualitätsmanagement. Diese Aufgaben werden der nun gesetzlich verankerten Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) zugeordnet. Diese bestimmt auch über die Ausgestaltung der Anwendung der Lehrinhalte der Notfallsanitäterausbildung, die in Aus- und Fortbildungen sowie in Arbeitsanweisungen bzw. Standard Operating Procedures (SOP) ihren Niederschlag finden müssen.

Die Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Kreises, ist spezialisiert auf die Erwachsenenbildung im Gesundheitssektor und erfreut sich mit ihrem zertifizierten Bildungsangebot eines regen Zuspruchs. Die gemeinnützig tätige, wirtschaftlich solide Bildungsakademie wäre in der Lage, ihr Bildungsangebot auf die Bedürfnisse des Rettungsdienstes (30-Stunden-Fortbildung, Ergänzungs- und Vollausbildung Notfallsanitäter, Qualifizierung von Lehrkräften aus dem kreisangehörigen Raum) schrittweise zu erweitern. Als Element der Qualitätsbildung wird dabei ein Fortbildungsangebot angestrebt, welches von allen 10 kreisangehörigen Städten (Feuerwehren) in Anspruch genommen werden soll, wodurch erstmals im Kreis ein hohes Maß an Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit erzielt werden könnte.

Das Vorhaben ist kommunalrechtlich zulässig. Die Bildungsakademie darf nach entsprechender Erweiterung ihres Gesellschaftszwecks gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 107 GO NRW jährliche Fortbildungsmaßnahmen und Ausbildungen im Bereich des Rettungswesens anbieten und durchführen, da sie als Einrichtung auf dem Gebiet der Bildung nicht wirtschaftlich tätig und ihre Betätigung erforderlich ist. Für das Personal im Rettungsdienst besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung (§ 5 Abs. 5 RettG NRW). Eine Qualifizierung der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter ist ohne erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungs- bzw. Vollausbildung nicht möglich. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, dass diese Fort- und Ausbildungsmaßnahmen gerade durch die Rettungsdienstschule der Akademie durchgeführt werden, da nur auf diese Weise kreisweit ein einheitlicher, qualitativ gleich hoher Fort- und Ausbildungsstand beim Personal des Rettungsdienstes sicherzustellen ist.

Die Leiter der Feuerwehren im Kreis Mettmann haben sich in ihrer Sitzung am 14.04.2015 für die Einrichtung einer Rettungsdienstschule unter dem Dach der Bildungsakademie ausgesprochen und sind bereit, ihr rettungsdienstliches Personal im Kreis fortbilden zu lassen.

Die in der Bildungsakademie erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die Einrichtung der Rettungsdienstschule sollen auf der Grundlage des Wirtschaftsplans durch Gebühreneinnahmen zur Gänze refinanziert werden. Sowohl die Investitionsfinanzierung als auch der Betrieb sollen ausschließlich durch Haushaltsmittel der Bildungsakademie erfolgen. Ab dem Jahr 2016 sind in der Bildungsakademie vier anteilige Stellen für die Rettungsdienstschule vorgesehen. Mit aufwachsendem Lehrgangsangebot soll ab 2017 eine weitere hauptamtliche Stelle zunächst anteilmäßig eingerichtet werden, die der Rettungsdienstschule ab 2019 vollumfänglich zur Verfügung steht. Alle weiteren erforderlichen Personalressourcen werden ausschließlich über Honorarkräfte generiert. Deren Einsatz regelt der tatsächliche Bedarf.

Als Ausbildungsstätte wird ein eigens für den Rettungsdienst geeigneter institutioneller Rahmen angemietet. Die bestehende Liegenschaft des Bildungsinstitutes am Jubiläumplatz in Mettmann ist für eine Kapazitätserweiterung nicht mehr geeignet. Außerdem fehlen Parkmöglichkeiten, insbesondere für die Fahrzeuge der Feuerwehren. Entsprechende Immobilienangebote in zentraler Kreislage liegen bereits vor und befinden sich im kalkulierten Rahmen des Wirtschaftsplanes.

Das Angebot der Bildungsakademie soll einem Stufenplan folgen, welcher im Jahr 2016 mit dem Angebot der gesetzlich geforderten 30-stündigen Fortbildung beginnt. Zusätzlich ist vorgesehen, im Jahr 2016 die ersten Notfallsanitäter-Ergänzungslehrgänge für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten anzubieten. Ab dem Jahr 2017 sollen die ersten Lehrgänge zur Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern folgen. Kundenorientierte Seminare sollen das Angebot abrunden. Die Anzahl der Fortbildungstermine und Ausbildungslehrgänge wird sich am tatsächlichen Bedarf orientieren.

Personelle Auswirkungen:

Personelle Auswirkungen für den Kreis ergeben sich insoweit, als durch die konzeptionelle Verzahnung der Schule mit dem Bereich Bevölkerungsschutz eine Mitwirkung insbesondere des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst bei der inhaltlichen Erarbeitung der Lehrpläne, der Ausgestaltung der Lerninhalte und bei der Abnahme von Prüfungen erfolgen wird.

Der Ärztliche Leiter nimmt dabei ausschließlich Pflichtaufgaben des Kreises als Träger des Rettungsdienstes wahr, die im NotSanG und in den Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst konkret beschrieben werden. Da über das novellierte Rettungsdienstgesetz NRW für die Träger erstmalig eine gesetzlich normierte Refinanzierungsmöglichkeit des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst geschaffen worden ist, können zusätzliche Zeiteinheiten durch die in diesem Zusammenhang konkret im Kreis erforderlichen Tätigkeiten über die Notarztgebühren des Kreises abgebildet werden.